



## **Ergänzende Hinweise zu Grundstücken mit Eigentümergemeinschaften**

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,

Sie sind bezüglich des Grundstücks, auf das sich der beiliegende Fragebogen bezieht, Teil einer Eigentümergemeinschaft. Hier gibt es im Wesentlichen zwei unterschiedliche Fälle.

In der einen Fallgruppe wurde ein Grundstück mit mehreren Wohneinheiten bebaut, die unterschiedliche Eigentümer haben. Dabei wurde auf eine genaue Zuordnung einzelner Grundstücksteilflächen auf die Eigentümer mit Vermessung und getrennter Eintragung im Grundbuch verzichtet. Die Aufteilung des Grundstücks auf die einzelnen Eigentümer wurde dadurch gelöst, dass im Grundbuch für jeden Eigentümer Miteigentumsanteile eingetragen wurden. Die im Grundbuch niedergelegten Miteigentumsanteile brauchen Sie uns nicht mitzuteilen. Diese werden von den Stadtwerken direkt aus dem Grundbuch ermittelt.

In der anderen Fallgruppe handelt es sich um gemeinschaftlich genutzte Flächen wie Zufahrten, gemeinsam genutzte Hofflächen, oder Grundstücke auf denen mehrere Garagen stehen. Hier sind ebenfalls mehrere Eigentümer für ein Grundstück im Grundbuch vermerkt.

Da Sie Miteigentümer des gesamten Grundstücks sind, umfasst die beiliegende Ermittlung der versiegelten Flächen die gesamte Grundstücksfläche. In der Regel haben wir einen Verwalter/Ansprechpartner als Empfänger des Fragebogens ausgewählt. Bitte bearbeiten Sie den Fragebogen mit allen Flächen komplett. Ratsam ist es, sich gemeinsam mit den anderen Eigentümern zu verständigen und die Erklärung einheitlich abzugeben. Fügen Sie in diesem Fall der Rücksendung des Fragebogens bitte eine Liste der Grundstückseigentümer bei, für die diese Erklärung gilt. Bitte vermerken Sie auf dieser Liste auch die jeweilige Objekt Nummer, die Sie dem Fragebogen entnehmen können und lassen Sie die Liste, wenn möglich, von allen beteiligten Eigentümern unterzeichnen. Zumindest aber sollten Sie erklären, dass die gemachten Angaben von sämtlichen Miteigentümern getragen werden.

Hinsichtlich der späteren Gebührenerhebung ist beabsichtigt, die Bescheidung analog der Verfahrensweise der in Rechnung gestellten Wasserversorgungskosten sowie der Schmutzwasserversorgungskosten vorzunehmen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung. Haben Sie Fragen, wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Rülchen